

Rödl & Partner

COFFEE BREAK

Expertenforum Restrukturierung

betriebliche Altersversorgung



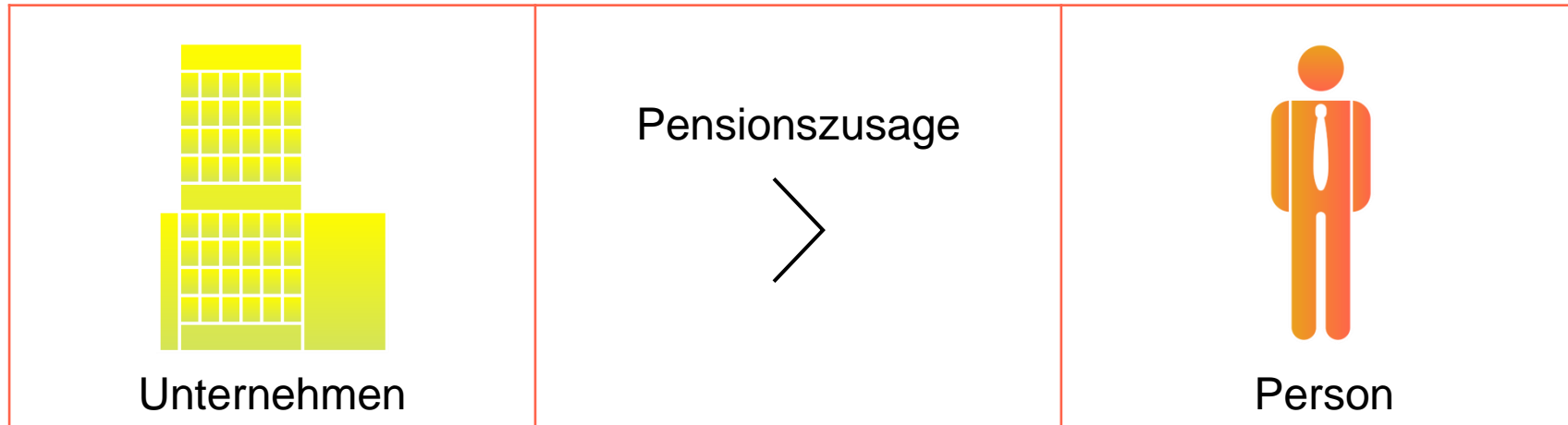
Dr. Michael S. Braun, Rödl & Partner
Isabelle Pernegger, Rödl & Partner
Dr. Christoph Kurzböck, Rödl & Partner
Georg C. Scheiber, von Rundstedt

Webinar, 4.8.2021

AGENDA

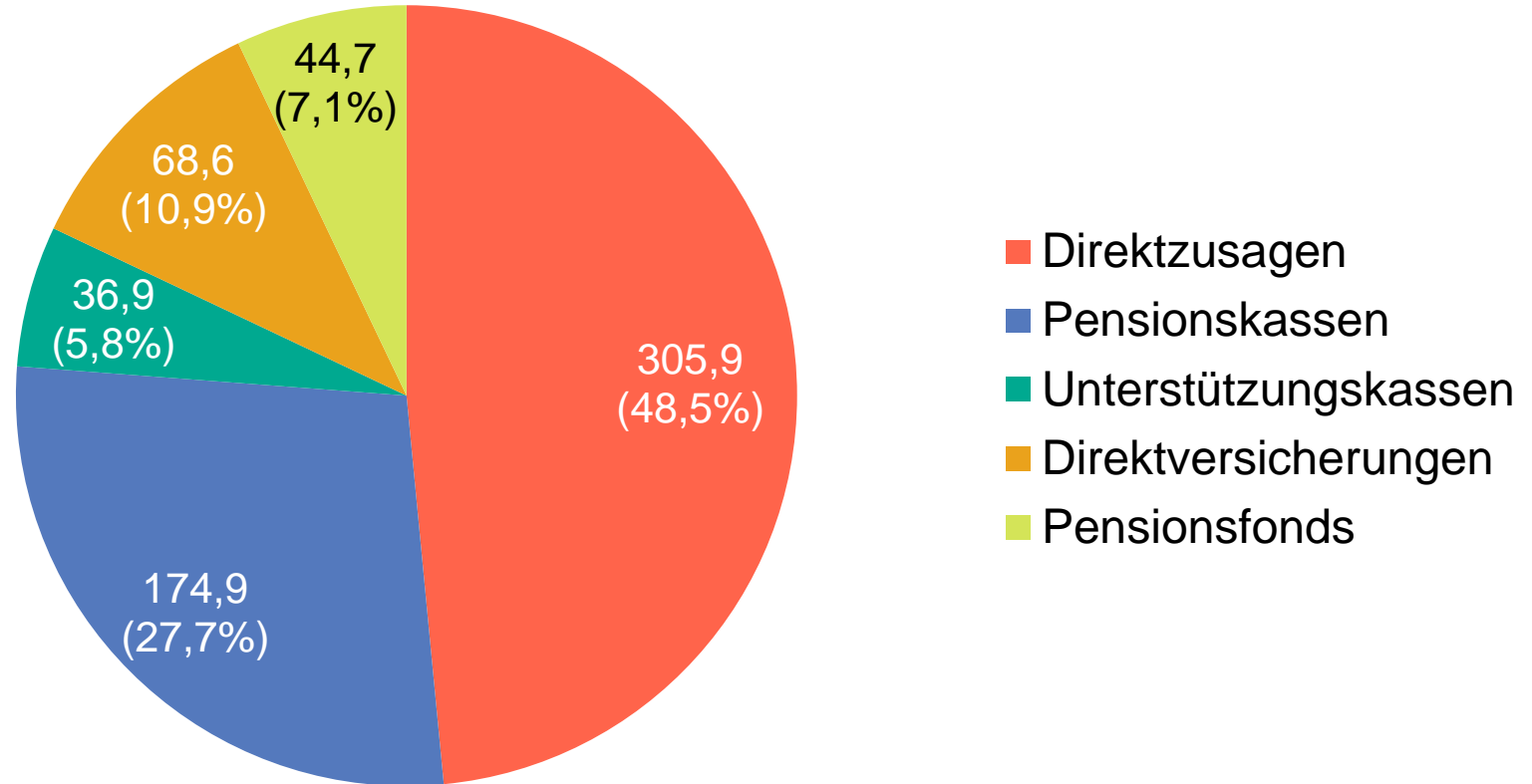
1	Pensionszusage
2	Verbreitung
3	Finanzierung
4	Deckungslücke schließen 4.1 Anpassung Pensionszusage 4.2 Restrukturierung Versorgungswerk
5	Ansprechpartner

1 PENSIONSZUSAGE



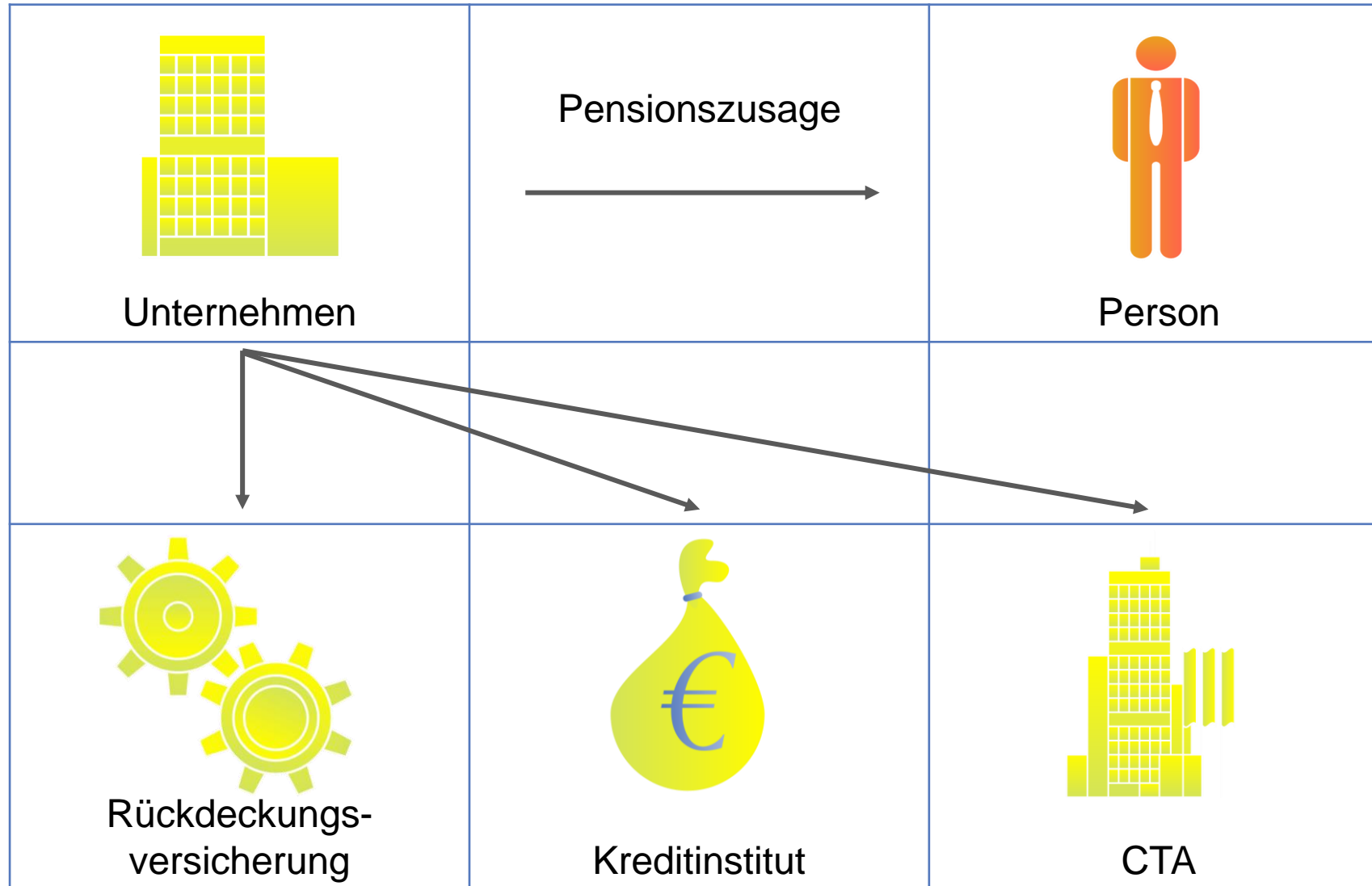
Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.

Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung [in Mrd. €]



Gesamte Deckungsmittel 2018: 631 Mrd. €

3 FINANZIERUNG



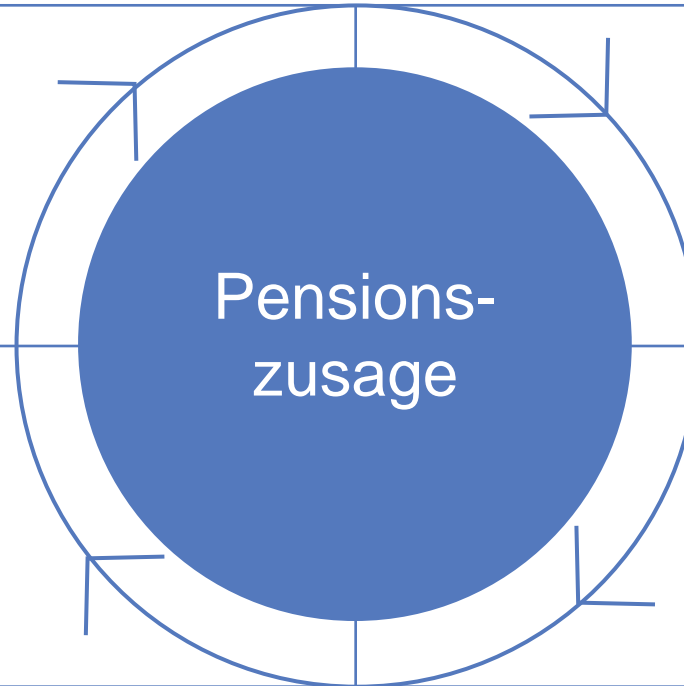
BEWERTUNGSFAKTOREN

Versicherungsmathematisches Verfahren

- Teilwertverfahren
- Anwartschaftsbarwertverfahren

Rechnungszins

- StB: 6,00 %
- HB: 1,60 % (bzw. 2,30 %)
- RDV: 0,90 %, ab 2022: 0,25 %



Trendannahme

- Gehalt
- Rente

Biometrische Risiken

- Tod
- Invalidität
- Hinterbliebene

Restrukturierung Versorgungswerk

durch Bereitstellung von
(zusätzlichen) Mitteln für

- Rückdeckungsversicherung
- Bankguthaben
- Depot mit dynamischer Anlage
- Auslagerung auf externen Träger
- Kombination verschiedener Anlagen
- Verpfändungsmodelle
- CTA



Anpassung Pensionszusage

durch Eingriff in den Versorgungs-
umfang

- (Teil-)Verzicht
- (Teil-)Abfindung
- Umstellung von Rente auf Kapital
- Kürzung Dynamisierung
- Umstellung auf Festbetragszusage

4.1 ANPASSUNG PENSIONSUSAGE

rechtlicher Rahmen

Arbeiternehmer, Fremdgeschäftsführer, Gesellschaftergeschäftsführer	beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer
<p>Anwendungsbereich BetrAVG</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitnehmerschutzgesetz- Insolvenzschutz PSV a.G.- generelles Abfindungs- und Verzichtverbot- Unverfallbarkeit der Anwartschaft- Subsidiärhaftung des Arbeitgebers <p>ggf. Mitbestimmung Betriebsrat</p>	<p>Vertragsfreiheit</p> <p>Steuerrecht setzt Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- verdeckte Einlage bzw. Gewinnausschüttung- Fremdvergleich- inhaltliche Vorgaben zur generellen steuerlichen Anerkennung der Pensionszusage und zu einzelnen Schritten der Anpassung wie Abfindung und Verzicht oder Kürzung bei vorzeitigem Ausscheiden

Statuswechsel während Dienstzeit führt zu abschnittsweiser Betrachtung

4.1 ANPASSUNG PENSIONSZUSAGE

Anwendbarkeit Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

- Arbeitnehmer
- Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts-, oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind
- Betriebsrentengesetz als Arbeitnehmerschutzgesetz
 - ~~Tätigkeit für sein eigenes Unternehmen~~
 - von entscheidender Bedeutung sind:
 - die Kapitalbeteiligung
 - die Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung
 - die Vertretungsbefugnisse
 - Geltungsbereich u.a. auch eröffnet bei:
 - Fremd-Geschäftsführern
 - DRK-Schwestern
 - arbeitnehmerähnlichen Personen
 - Gesellschafter-Geschäftsführer ?!

BGH, Urteil vom 1.10.2019 – II ZR 386/17: „Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der mit einem oder mehreren anderen Gesellschafter-Geschäftsführern 50 % der Geschäftsanteile hält und selbst nicht mit einem nur unbedeutenden Geschäftsanteil an der Gesellschaft beteiligt ist, ist keine arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.“

4.1 ANPASSUNG PENSIONSVERZECHEN



ablösende Betriebsvereinbarung:
diese kann

- zeitlich frühere Betriebsvereinbarungen ablösen
- Gesamtzusagen ablösen
- betriebliche Übungen ablösen
- einzelvertragliche betriebsvereinbarungsoffene Zusagen ablösen



Ablösung ist in sämtlichen Durchführungswerken denkbar



Ablösung, insb. um arbeitgeberfinanzierte Versorgungswerke zu beenden

4.1 ANPASSUNG PENSIONSZUSAGE

Rechtfertigung: Ablösung ist am Maßstab der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen

Präzisierung der zu beachtenden Grundsätze im sogenannten 3-Stufen-Modell:



4.2 RESTRUKTURIERUNG VERSORGUNGSWERK

Abfindung bzw. Verzicht

Verzicht

- steuerlicher Rahmen: verdeckte Einlage
- zivilrechtlicher Rahmen: Schuldbefreiung

Abfindung

- steuerlicher Rahmen: Bewertung

Erfüllungsübernahme

Schuldübernahme

- past service durch Pensionsfonds oder (Mutter-) Gesellschaft
 - steuerlicher Rahmen: Lohnsteuerzufluss
 - zivilrechtlicher Rahmen: Schuldbefreiung
- future service: Verzicht

Rentnergesellschaft

Umwandlungsrechtlicher Vorgang schafft Gesellschaft mit alleinigem Zweck, Versorgungsansprüche zu bedienen

- nur past service
- steuerlicher Rahmen: Bewertung
- zivilrechtlicher Rahmen: (Nach-)Haftung

Auslagerung auf externen Träger

Wechsel Durchführungsweg

- past service auf Pensionsfonds
 - steuerlicher Rahmen: Lohnsteuerzufluss
 - zivilrechtl. Rahmen: Subsidiärhaftung
- future service auf Unterstützungskasse oder Verzicht

Außergerichtlicher Vergleich

- Antrag des Arbeitgebers beim PSVaG notwendig
- Zustimmung des PSVaG zu außergerichtlichem Vergleich notwendig
 - ➔ jedoch kein Rechtsanspruch
- Freistellungsvertrag oder Schuldübernahme

4.2 ABFINDUNG BZW. VERZICHT

Abfindung bzw. Verzicht

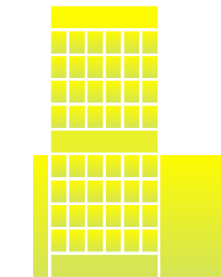
Verzicht

- steuerlicher Rahmen: verdeckte Einlage
- zivilrechtlicher Rahmen: Schuldbefreiung

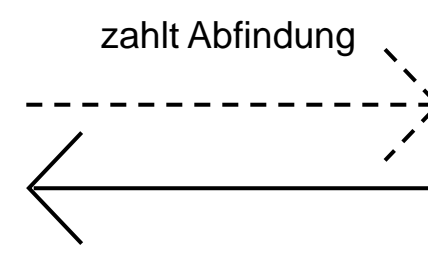
Abfindung

- steuerlicher Rahmen: Bewertung

Was passiert?



Unternehmen



Person

Folgen

- rechtliche Enthaftung
- Altersversorgung weicht ganz oder teilweise Abfindung
- bilanziell: Auflösung Pensionsrückstellung
- Abfindung: daneben Auflösung Aktiva
- regelmäßig im Ergebnis Aufwand

Steuer

- steuerlicher Wertansatz oder „Marktwert“?
- jedenfalls nicht steuerlicher Rückstellungswert
- Übertragung Rückdeckungsversicherung: sofortiger Zufluss!
- Verzicht: verdeckte Einlage/Zufluss, Erhöhung Anschaffungskosten auf Kaufpreis

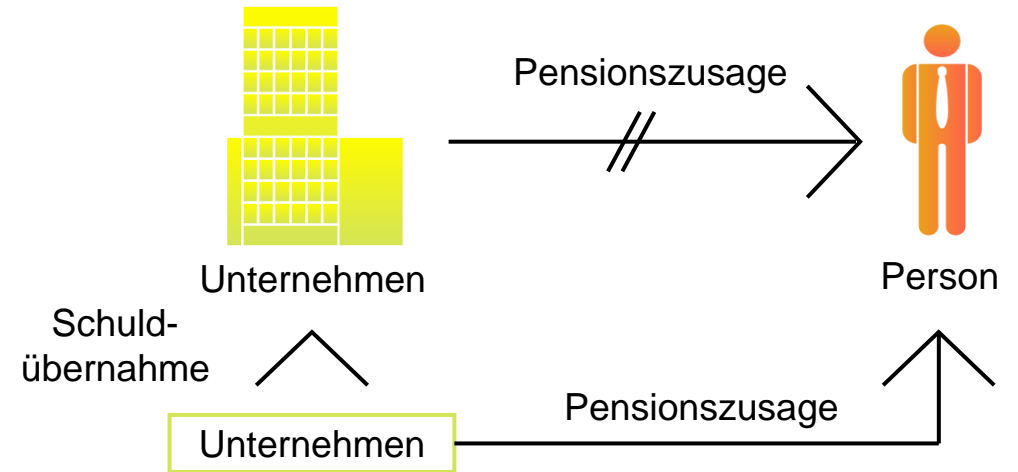
4.2 ERFÜLLUNGSÜBERNAHME

Erfüllungsübernahme

Schuldübernahme

- past service durch Pensionsfonds oder (Mutter-) Gesellschaft
- steuerlicher Rahmen: Lohnsteuerzufluss
- zivilrechtlicher Rahmen: Schuldbefreiung
- future service: Verzicht

Was passiert?



Folgen

- rechtliche Enthftung
- Altersversorgung bleibt erhalten
- Dritter: Pensionsfonds oder „echter Dritter“
- Bilanziell: Auflösung Pensionsrückstellung
- daneben Auflösung Aktiva
- regelmäßig im Ergebnis Aufwand

Steuer

- kein Zufluss bei Arbeitgeberwechsel, sonst problematisch, da Zustimmung erforderlich; ggf. verbindliche Auskunft
- ertragswirksame Auflösung der Pensionsrückstellung steht Zahlung an Dritten als Betriebsausgabe gegenüber; Problem: Bewertung

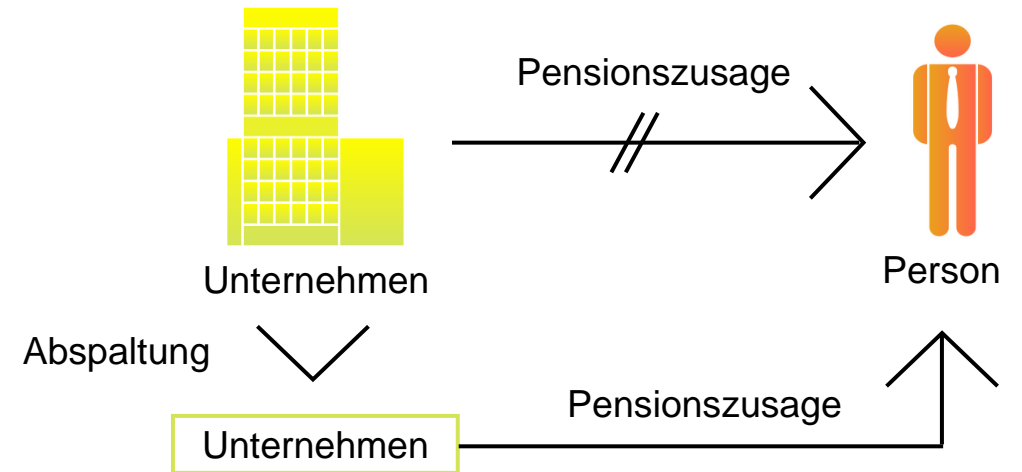
4.2 RENTNERGESELLSCHAFT

Rentnergesellschaft

Umwandlungsrechtlicher Vorgang schafft Gesellschaft mit alleinigem Zweck, Versorgungsansprüche zu bedienen

- nur past service
- steuerlicher Rahmen: Bewertung
- zivilrechtlicher Rahmen: (Nach-)Haftung

Was passiert?



Folgen

- grds. rechtliche Enthftung, umwandlungsrechtliche Nachhaftung und ggf. Haftung gem. Rechtsprechung
- Altersversorgung bleibt erhalten
- Bilanziell: Auflösung Pensionsrückstellung
- daneben Auflösung Aktiva
- regelmäßig im Ergebnis Aufwand

Steuer

- (wohl) Zufluss wie bei Erfüllungsübernahme
- ertragswirksame Auflösung der Pensionsrückstellung steht Zahlung an Dritten als Betriebsausgabe gegenüber; Problem: Bewertung
- Rentnergesellschaft: Pensionsrückstellung nach § 6a EStG und Betriebseinnahme: Versteuerung!

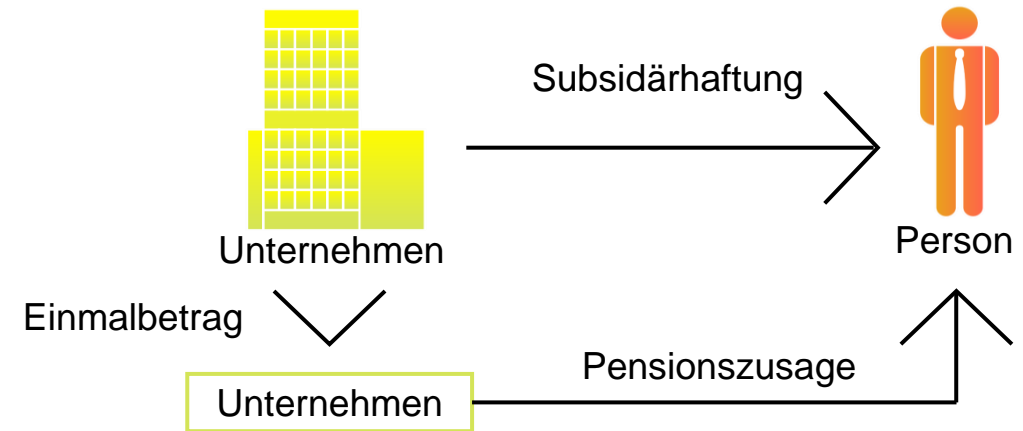
4.2 AUSLAGERUNG AUF EXTERNEN TRÄGER

Auslagerung auf externen Träger

Wechsel Durchführungsweg

- past service auf Pensionsfonds
- steuerlicher Rahmen: Lohnsteuerzufluss
- zivilrechtlicher Rahmen: Subsidiärhaftung
- future service auf Unterstützungskasse oder Verzicht

Was passiert?



Folgen

- regelmäßig Pensionsfonds (past service) und Unterstützungskasse (future service)
- Schuldbefreiung nur ausnahmsweise
- Altersversorgung bleibt erhalten
- Bilanziell: Auflösung Pensionsrückstellung
- daneben Auflösung Aktiva
- regelmäßig im Ergebnis Aufwand

Steuer

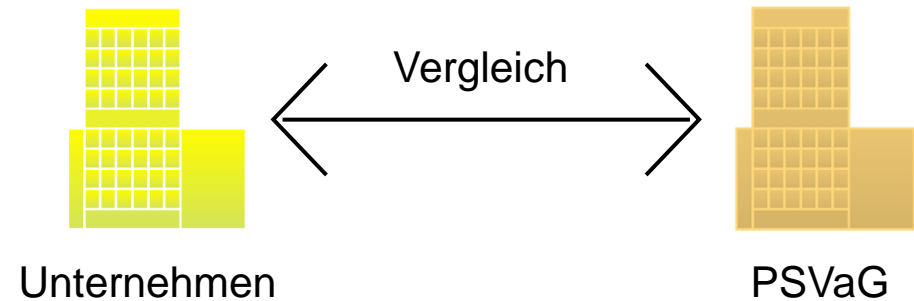
- steuerbarer Zufluss vermeidbar, wenn Unternehmen Antrag nach § 4 e EStG stellt
- Antrag führt auf Unternehmensebene im laufenden Wirtschaftsjahr zu steuerlicher Neutralität und zur Verteilung des überschießenden Einmalbetrags als Betriebsausgabe auf 10 Jahre

4.2 AUßERGERICHTLICHER VERGLEICH

Außergerichtlicher Vergleich

- Antrag des Arbeitgebers beim PSVaG notwendig
- Zustimmung des PSVaG zu außergerichtlichem Vergleich notwendig – jedoch kein Rechtsanspruch
- Freistellungsvertrag oder Schuldübernahme

Was passiert?



Folgen

- PSVaG sichert im Falle der Zustimmung den Ausfall, den Versorgungsberechtigte infolge des außergerichtlichen Vergleichs erleiden
- Außergerichtlicher Vergleich darf nicht im Wesentlichen zu Lasten der Versorgungsberechtigten gehen

Varianten

- Stundungsvergleich
- Liquidationsvergleich
- Quotenvergleich bei Reorganisation

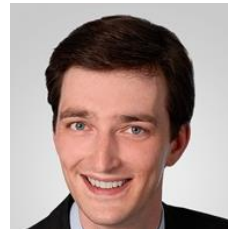
4.2 ZUSAMMENARBEIT PSVAG

Insolvenzjahr	2020	2019	2018	2017	2016-1975
Insolvenzen	503	434	397	468	18.823
Insolvenzverfahren	500	432	396	467	18.593
außergerichtlicher Vergleich	3	2	1	1	230

5 ANSPRECHPARTNER



5 ANSPRECHPARTNER



DR. MICHAEL S. BRAUN

Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

T +49 9281 607 272
michael.braun@roedl.com



ISABELLE PERNEGGER

Partner
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

T +49 911 9193 3381
isabelle.pernegger@roedl.com



DR. CHRISTOPH KURZBÖCK
LL.M. (LYON)

Associate Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

T +49 911 9193 1624
christoph.kurzböck@roedl.com



GEORG C. SCHEIBER

von Rundstedt
Managing Consultant

T +49 911 6567 9930
scheiber@rundstedt.de